

Jahrgang 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

Der Senat hat am 21. August 2026 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

227. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „EU Law Academy“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

228. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „EU Law Academy“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

229. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „EU Law Academy“

Der Senat hat am 21. August 2026 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

230. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bauphysik für zukunftsfähige Gebäude“

(Zuvor: „Bauphysik und Gebäudesimulation“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

231. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Gesundheitspädagog_in / AEP, 108 ECTS-Punkte

232. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“

233. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

234. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Konduktive Mehrfachtherapeutische Förderung“

(Zuvor: „Konduktive Förderung“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

236. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Konduktive Mehrfachtherapeutische Förderung“

237. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „AI Transformation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

238. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

239. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

240. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrags für das Masterstudium der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“

241. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche_r Projektmitarbeiter_in (m/w/d)

**227. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „EU Law Academy“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Vor dem Hintergrund der anstehenden Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Ukraine bietet dieses Weiterbildungsprogramm Studierenden und jungen Akademiker_innen in der Ukraine ein umfassendes Ausbildungsprogramm, durch das sie spezielle Kenntnisse über den EU-Rechtsbestand, die Werte der Union und die gesellschaftlichen Merkmale ausgehend vom jeweiligen nationalen Rechtsbestand erwerben. Zusätzlich zum akademischen Ausbildungsprogramm soll dieses Programm in weiterer Folge auch für verschiedene Gruppen der Zivilgesellschaft geöffnet werden, um sie auf die Veränderungen vorzubereiten, die sich aus den Beitrittsverhandlungen ergeben werden. Das Certificate Program hat einen Fokus auf die Ukraine, um der jungen Generation dort neue Perspektiven zu eröffnen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die maßgeblichen Meilensteine in der historischen Entwicklung der EU-Integration und des EU-Rechts erläutern;
- die Rolle und Funktionen der wichtigsten EU-Institutionen und deren Zusammenwirken, insbesondere im EU-Gesetzgebungsprozess und in Verfahren zur Rechtsdurchsetzung, erklären;
- die Entstehung, Weiterentwicklung und grundlegenden Prinzipien des europäischen Binnenmarktes und seiner vier Grundfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit) darlegen;
- die Entwicklung und Funktionsweise der Währungsunion sowie die betreffenden langfristigen Perspektiven und Herausforderungen im Verhältnis zur Ukraine darlegen;
- den Ablauf des EU-Beitrittsprozesses im Allgemeinen und für die Ukraine im Speziellen darstellen;
- die Anforderungen und den Stand der Angleichung des ukrainischen Rechts an das EU-Recht, inkl. der erforderlichen Antikorruptionsmaßnahmen, sowie der Umsetzung in der Rechtspraxis identifizieren;
- unterschiedliche Zukunftsszenarien der europäischen Integration, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen eines Beitritts bzw. einer vertieften Assoziierung der Ukraine, diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache abgehalten.

Das Weiterbildungsprogramm bzw. dessen Module können in Kooperation mit Partnerhochschulen angeboten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Beirat

- (1) Die Studienleitung kann einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat berät die Studienleitung in studienrechtlichen Angelegenheiten.
- (3) Sitzungen des Beirats finden halbjährlich statt; die Durchführung als Online-Sitzung ist zulässig.
- (4) Die UWK sowie jede Partneruniversität verfügen jeweils über einen fixen Sitz im Beirat. Darüber hinaus können weitere Personen in den Beirat berufen werden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (2) Zulassung als Studierende_r an der Taras Shevchenko National University of Kyiv (TSNUK), der Kyiv National Economic University (KNEU) oder einer anderen ukrainischen Universität
und
- (3) die aufrechte Zulassung zu einem Masterstudium oder zu einem Bachelorstudium, wobei im Bachelorstudium bereits zumindest vier Semester absolviert wurden
und
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen auf B2-Niveau.

Ergänzend gilt:

- Bei Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzungen wird Bewerber_innen, die in besonderem Maße von den Kriegshandlungen in der Ukraine betroffen waren oder sind, bei der Vergabe der Studienplätze Priorität eingeräumt.
- Die Bewerbungsunterlagen sind in englischer Sprache an die UWK zu richten.
- Die Nachweise (insbesondere Zeugnisse) werden auch von den beiden ukrainischen Partneruniversitäten, der Taras Shevchenko National University of Kyiv (TSNUK) und der Kyiv National Economic University (KNEU), gesichtet und vorgeprüft. Die ukrainischen Dokumente werden dabei auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüft. Anschließend wird der UWK von den Partneruniversitäten eine englischsprachige Bestätigung ausgestellt, dass die Dokumente inhaltlich richtig sind.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Die Architektur der EU	6
Modul 2: Rechtsquellen und Rechtsdurchsetzung in der EU; die EU als globale Kraft	6
Modul 3: Der Binnenmarkt	6
Modul 4: Der Weg in die Union	6
Summe	24

§ 9. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 11. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

228. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „EU Law Academy“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „EU Law Academy“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 24.08.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

229. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „EU Law Academy“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „EU Law Academy“ wird mit € 4.000,-- festgelegt.

230. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bauphysik für zukunftsfähige Gebäude“

(Zuvor: „Bauphysik und Gebäudesimulation“)

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen
und Umwelt)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Bauphysik bildet eine zentrale Grundlage für die nachhaltige Planung, Bewertung und Weiterentwicklung von Gebäuden im Kontext aktueller Klimaziele sowie technischer und gesellschaftlicher Anforderungen.

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt Studierenden fundierte fachliche, analytische und anwendungsorientierte Kompetenzen zur ganzheitlichen Bearbeitung bauphysikalischer Fragestellungen. Sie sind in der Lage, bauphysikalische Prozesse und Zusammenhänge auf Bauteil-, Gebäude- und Innenraumbene zu verstehen, zu analysieren und in Planungs- und Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Beurteilung energetischer und bauphysikalischer Eigenschaften von Gebäuden, der Sicherstellung von Komfort und Gesundheit sowie dem Einsatz nachhaltiger Materialien und innovativer Konstruktionsweisen. Darüber hinaus erwerben Studierende die Kompetenz, Sanierungs- und Planungsprozesse unter Einsatz geeigneter Messmethoden und digitaler Werkzeuge effizient und qualitätsgesichert zu gestalten.

Damit sind sie befähigt, zur Entwicklung energieeffizienter, ressourcenschonender und nutzer_innenorientierter Gebäude über deren gesamten Lebenszyklus beizutragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- bauphysikalische Zusammenhänge und wesentliche normative Anforderungen hinsichtlich ihrer Bedeutung für innovative Produkte und Bauteillösungen im Gebäudekontext analysieren.
- Mechanismen des Wärme- und Feuchtetransports, der Wärmespeicherung sowie bauphysikalische Messverfahren in Bezug auf Bauteile, Gebäude und Innenräume analysieren.
- bauphysikalische Kriterien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzer_innen, diverser Wahrnehmungs- und Gesundheitsbedürfnisse sowie gleichstellungsrelevanter Aspekte bewerten.
- Wärmebilanzen, stationäre und instationäre Simulationsergebnisse sowie Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude beurteilen.
- innovative Fassadenkonstruktionen hinsichtlich technischer, bauphysikalischer, energetischer, ökologischer und gestalterischer Anforderungen bewerten.
- Sanierungs- und Planungsprojekte unter zielgerichtetem Einsatz digitaler Werkzeuge hinsichtlich ihrer bauphysikalischen Qualität, Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
 - (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
 - (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Basiselemente der Bauphysik	9
Modul 2: Innovative Lösungen in der Bauphysik	9
Modul 3: BIM, SIM und KI in der modernen Bauphysik	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich)
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich)
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 26/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.

231. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Gesundheitspädagog_in / AEP, 108 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Mit der Absolvierung von zwei Wahlmodulen erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und diversifizieren ihre beruflichen Perspektiven. Insgesamt zeichnet sich das Weiterbildungsprogramm durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - Lernchancen und -hindernisse von Auszubildenden unterschiedlicher Alters- und Zielgruppen feststellen und gezielte, individuelle Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung ergreifen.
 - ein Review verfassen, das den wissenschaftlichen Standards entspricht und zur Wissensbasis der jeweiligen Profession beiträgt.
- (4) Das Weiterbildungsprogramm erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Höherqualifizierung zur Ausübung von Lehraufgaben gemäß § 65a GuKG sowie für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante drei und der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 108 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf und
- (2) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Nachweis von Deutschkenntnissen, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen, wenn keine allgemeine Universitätsreife vorliegt. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt 16 Module. Bei den Modulen X und XI wählen Studierende im Gesamtausmaß von jeweils 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder
- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, facheinschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

	Module	ECTS-Punkte
I	Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
II	Gesprächsführung, Lernberatung und Coaching	6
III	Lernprozesse begleiten – Praxisanleitung	6
IV	Theorie und Praxis der Didaktik	6
V	Agile Lerndesignentwicklung	6
VI	Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
VII	Rechtliche und gesellschaftliche Perspektiven im Gesundheits- und Sozialwesen	6
VIII	Bildungsförderung und Curriculumdesign über die Lebensspanne	6
IX	Innovationen und Qualität: Zukunftstrends im Bildungswesen	6
X	Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum I	6
XI	Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum II	6
XII	Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	6
XIII	Evidenzbasierte Praxis	3
XIV	Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis	6
XV	Grundlagen der empirischen Forschung	6
XVI	Lehrpraktikum	15
XVII	Abschlussarbeit	6
	Summe	108

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, XII, XIV und XV: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Module V, XIII, XVII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module X und XI: Positive Absolvierung der gewählten Module/Kurse nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Modul XVI: Absolvierung durch „erfolgreiche Teilnahme“.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Gesundheitspädagogin“ bzw. „Akademischer Gesundheitspädagoge“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 51/2024 und der im Mitteilungsblatt Nr. 22/2026 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende Sommersemester 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.

232. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogrammes „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ (CP) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“ mit € 10.370,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogrammes „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“ (AEP) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspädagogik“ mit € 6.900,-- festgelegt.

233. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe (z. B. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Ärzt_innen, gehobene medizinisch-technische Dienste, Hebammen, Sozialarbeiter_innen), die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Mit der Absolvierung von zwei Wahlmodulen erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und diversifizieren ihre beruflichen Perspektiven. Insgesamt zeichnet sich das Studium durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.

- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden
- Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - eine wertschätzende, gleichstellungsorientierte und inklusive Lernumgebung schaffen, in der alle Lernenden gleichermaßen unterstützt werden.
 - Bildungspläne an fachspezifische Entwicklungen und Gesetzesnovellierungen anpassen.
 - aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ihres Fachgebietes eigenständig recherchieren, analysieren und didaktisch aufbereiten.
 - pädagogische und fachspezifische Fragestellungen wissenschaftlich untersuchen und Forschungsergebnisse kritisch hinterfragen.
- (4) Das Weiterbildungsstudienprogramm erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Höherqualifizierung zur Ausübung von Lehraufgaben gemäß § 65a GuKG sowie für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Vollzeitvariante vier und der berufsbegleitenden Variante fünf Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsstudium auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium in gesundheits- bzw. sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (5) Nachweis von Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (6) Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Literaturrecherche, -analyse und -synthese bzw. zu empirischer Forschung. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium umfasst insgesamt 16 Module. Bei den Modulen X und XI wählen Studierende im Gesamtausmaß von jeweils 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder
- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, facheinschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

	Module	ECTS-Punkte
I	Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
II	Gesprächsführung, Lernberatung und Coaching	6
III	Lernprozesse begleiten – Praxisanleitung	6
IV	Theorie und Praxis der Didaktik	6
V	Agile Lerndesignentwicklung	6
VI	Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
VII	Rechtliche und gesellschaftliche Perspektiven im Gesundheits- und Sozialwesen	6
VIII	Bildungsförderung und Curriculumdesign über die Lebensspanne	6
IX	Innovationen und Qualität: Zukunftstrends im Bildungswesen	6
X	Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum I	6
XI	Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum II	6
XII	Vertiefung in der qualitativen Forschung	6

XIII	Vertiefung in der quantitativen Forschung	6
XIV	Entwicklung des Forschungsdesigns	3
XV	Master-Kolloquium	3
XVI	Lehrpraktikum	15
	Masterarbeit	21
	Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Module V, XII und XIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module X und XI: Positive Absolvierung der gewählten Module/Kurse nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Module XIV, XV und XVI: Absolvierung durch „erfolgreiche Teilnahme“.
- Positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 51/2024 bzw. der im Mitteilungsblatt Nr. 22/2026 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Sommersemesters 2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.

234. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogrammes „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ (CP) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“ mit € 12.670,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogrammes „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“ (AEP) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“ mit € 10.370,-- festgelegt.

Für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogrammes „Gesundheitspädagogik“ (AEP) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“ mit € 5.800,-- festgelegt.

235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Konduktive Mehrfachtherapeutische Förderung“

(Zuvor: „Konduktive Förderung“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Konduktive Mehrfachtherapeutische Förderung“ ist eine wissenschaftlich fundierte universitäre Weiterbildung zur Vertiefung fachlicher, methodischer und praxisbezogener Kompetenzen im Bereich der Förderung und (Re-)Habilitation von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit cerebral bedingten Bewegungs- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen. Das Weiterbildungsprogramm vermittelt aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, theoretische Grundlagen sowie Konzepte der Konduktiven Mehrfachtherapeutischen Förderung und verbindet diese mit praxisorientierten Anwendungsfeldern. Im Fokus stehen ein ganzheitliches, ressourcenorientiertes und teilhabeorientiertes Förderverständnis sowie die Entwicklung wissenschaftlicher, pädagogischer und professioneller Handlungskompetenzen. Die Absolvent_innen werden zur Planung, Durchführung und Reflexion konduktiver Förderprozesse sowie zur interdisziplinären Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Förderung, Therapie und (Re-)Habilitation befähigt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- aktuelle Theorien, Konzepte und Forschungsergebnisse der Konduktiven Mehrfachtherapeutischen Förderung erklären.
- Förderbedarfe von Menschen mit Bewegungs- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen beschreiben.
- geeignete Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Bewegungs- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen planen.
- im Kontext der Konduktiven Mehrfachtherapeutischen Förderung relevante Diagnosen sowie Therapie- und Behandlungsangebote beurteilen.
- inklusive, ressourcenorientierte Förderprozesse zur Unterstützung von Teilhabe und Selbstbestimmung darstellen.

- betriebliche Strukturen und organisatorische Prozesse mit der eigenen (Führungs-) Tätigkeit verknüpfen.
- Kommunikationstechniken zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung von Diversitäts- und Genderaspekten umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Konduktive Mehrfachtherapeutische Förderung Grundlagen	6
Modul 2: Faktoren der Konduktiven Mehrfachtherapeutischen Förderung	9
Modul 3: Professionelle Kompetenzen im Sozial- und Gesundheitswesen	6
Modul 4: Wissenschaftliches Arbeiten	3
Praxis Anwendung	6
Summe	30

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen sowie erfolgreicher Teilnahme im Kurs „Coaching“.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanentem Kurs.
- Praxis Anwendung: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 3/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.

236. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Konduktive Mehrfachtherapeutische Förderung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Konduktive Mehrfachtherapeutische Förderung“ wird mit € 4.800,- festgelegt.

237. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „AI Transformation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium „AI Transformation“ ist für Absolvent_innen von Bachelorstudien fachlich in Frage kommender Fachrichtungen konzipiert, die KI-Transformationsprozesse in Organisationen strategisch verantworten oder leiten möchten. Es richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus der Privatwirtschaft, dem Dienstleistungssektor und Non-Profit-Organisationen, die die Implementierung von Künstlicher Intelligenz in ihren Organisationen gestalten möchten – ohne tiefe technische Vorbildung.
- (2) Aufbauend auf einem fundierten Verständnis generativer KI-Systeme, agentischer IT-Architekturen sowie der rechtlichen, ethischen und organisationalen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes vermittelt das Weiterbildungsstudium Fach- und Führungskräften das Rüstzeug, um KI-Transformationsprozesse zu planen und zu steuern, Compliance-Anforderungen (insbesondere des EU AI Acts) organisationsintern umzusetzen sowie KI-gestützte Services und Prozesse einzuführen. Durch die Wahl einer KI-bezogenen Spezialisierung können die Studierenden ihre Expertise berufsfeldbezogen vertiefen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Methoden und Werkzeuge generativer KI und agentischer Systeme für den strategischen Einsatz in Organisationen anwenden,
- können Chancen und Risiken von KI-Systemen in organisationalen und gesellschaftlichen Anwendungskontexten bewerten,
- den Einsatz von KI-Systemen hinsichtlich rechtlicher, ethischer und diversitätsbezogener Anforderungen beurteilen,
- Lösungsansätze für Automatisierungsanforderungen in Organisationen unter Berücksichtigung von Prozessmodellierung und agentischen Workflows entwerfen,
- ein Retrieval-Augmented-Generation (RAG) System bedarfsorientiert für den strategischen Einsatz in Organisationen entwickeln,
- Konzepte aus Requirements Engineering, Prozessmodellierung und agentischen Workflows für die Gestaltung KI-gestützter Systeme beschreiben,
- eine eigenständige wissenschaftliche Untersuchung einer praxisrelevanten Fragestellung im Bereich KI-Transformation durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang bzw. einzelne Module/Kurse des Weiterbildungsstudiums stattfinden, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (mindestens Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Kerncurriculum im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie dem Modul „Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium)“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten und der Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Ergänzend ist eine Spezialisierung im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei eine der angebotenen Spezialisierungen gewählt werden muss. Die Auswahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der_dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Einzelne Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Kerncurriculum	30
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Agentic IT Systems“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
KI-Compliance	6
Spezialisierung	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „AI Management“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „AI Service Design & Innovation“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Künstliche Intelligenz in der Sicherheit:	12
- IT-Sicherheit, Cybersicherheit und KI	6
- Angewandte KI und Sicherheitslösungen	6
Weitere verpflichtende Module	18
Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium)	6
Masterarbeit	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Modul KI-Compliance: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IT-Sicherheit, Cybersicherheit und KI: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Angewandte KI und Sicherheitslösungen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium): Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

238. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Equine Assisted Services and Therapy“ umfasst die Grundlagen der Pferdegestützten Interventionen (PI). Die Studierenden erwerben fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Rehabilitation mit Pferden im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in. Es wird speziell auf die Indikationen und Kontraindikationen von EAST eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reitens) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.
- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch teilweise in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Gesprächs
sowie
- (5) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Berufsausbildung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1 Einführung Equine-Assisted Services & Therapy (EAST)	6
Modul 2 Anatomie und Physiologie	6
Modul 3 Das Pferd in EAST	6
Modul 4 Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5 Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6
Modul 6 Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7 Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8 Aus der und für die EAST-Praxis	6
Modul 9 Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 10 Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin“ bzw. „Akademischer Experte“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

239. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Im Weiterbildungsstudium „Equine-Assisted Services and Therapy“ (EAST) werden aktuelle Kenntnisse in evidenzbasierten Therapieinterventionen mit Pferden für verschiedene Erkrankungen für alle Altersgruppen vermittelt. Näher gebracht werden auch neueste Therapiestrategien.

Ziel des Studiums ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Equine-Assisted Services and Therapy (EAST). Die Studierenden erwerben spezialisiertes, umfassendes und evidenzbasiertes Wissen aus den vier Sparten der pferdegestützten Interventionen: Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, Heilpädagogische und Therapeutische Förderung mit dem Pferd, und Integratives Reiten.

Fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Neurorehabilitation mit Pferden werden im Weiterbildungsstudium vertieft. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reiten) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.
- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (4) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Berufsausbildung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 9 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Einführung Equine-Assisted Services and Therapy (EAST)	6
Modul 2: Anatomie und Physiologie	6
Modul 3: Das Pferd in EAST	6
Modul 4: Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5: Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6
Modul 6: Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7: Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8: Aus der und für die EAST-Praxis	6

Modul 9: Spezifische Themen der EAST	9
Modul 10: Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 11: Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Modul 12: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 13: Forschungsmethoden	9
Modul 14: Praktikum	12
Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Modul 16: Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 14: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- Modul 15: Erfolgreiche Teilnahme an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
- Modul 16: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

240. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrags für das Masterstudium der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“

Reduktion für Absolvent_innen des Masterstudiums der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie, Master of Arts (MA)“:

Für Absolvent_innen des genannten Weiterbildungsstudiums wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“ LL.M. mit € 3.290,-- festgelegt.

241. Stellenausschreibung – Wissenschaftliche_r Projektmitarbeiter_in (m/w/d)

Zur Verstärkung unseres Teams in der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung/Department für Wirtschaft und Gesundheit gelangt folgende Position zur Besetzung:

Wissenschaftliche_r Projektmitarbeiter_in (m/w/d)

mind. 8 bis 16 Std./Woche

Inserat Nr. SB26-0108

Über das Projekt

Mall Walking Austria ist ein partizipatives Forschungsprojekt der Universität für Weiterbildung Krems. Gemeinsam mit älteren Menschen, Angehörigen, Fachpersonen und internationalen Partneruniversitäten wird ein alltagsnahes, sicheres und sozial unterstützendes Bewegungsprogramm für Menschen ab 60 entwickelt und wissenschaftlich auf seine Machbarkeit geprüft. Die Durchführung erfolgt in Kooperation mit der Westfield Shopping City Süd (SCS). Weitere Informationen zum Projekt finden sie [hier](#).

In dieser Position...

- wirken Sie bei der Planung, Durchführung und wissenschaftlichen Evaluation der Intervention im Forschungsprojekt Mall Walking Austria mit
- bereiten Sie quantitative und qualitative Datenerhebungen vor und führen diese durch sowie übernehmen die sorgfältige Dateneingabe, das Datenmanagement und die Datenauswertung
- unterstützen Sie bei der Prozess- und Machbarkeitsevaluation sowie bei der systematischen Dokumentation der Interventionsdurchführung und der Aufbereitung von Forschungsergebnissen
- wirken Sie an wissenschaftlichen Berichten, Präsentationen, Konferenzbeiträgen und Publikationen entsprechend Art und Umfang Ihres wissenschaftlichen Beitrags mit

- arbeiten Sie regelmäßig operativ beim Recruiting (z.B. Anmeldemanagement und Kommunikation), bei der Durchführung und der wissenschaftlichen Begleitung der Intervention vor Ort in der Westfield SCS mit, einschließlich der Begrüßung und Betreuung der Teilnehmer_innen, der Anwesenheitsdokumentation, der Unterstützung eines wertschätzenden Gruppenablaufs und der Umsetzung des Interventionsprotokolls
- entwickeln Sie nach entsprechender Einschulung sichere, zielgruppengerechte Bewegungsübungen mit und unterstützen bei deren Umsetzung
- bereiten Sie Materialien, Protokolle, Rückmeldungen und Statusübersichten auf und arbeiten bei Teammeetings, Schulungen, Veranstaltungen und projektbezogenen organisatorischen Aufgaben mit

Ihr Profil

Für die Bewerbung setzen wir folgende Qualifikationen voraus:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) in Medizin, Psychologie, Gesundheitswissenschaften, Public Health, Sportwissenschaft, Physiotherapie, Pflegewissenschaft, Sozialer Arbeit oder einem vergleichbaren Fachgebiet (Bescheid über den Abschluss des Studiums muss bis spätestens zum 15. Oktober verfügbar sein)
- Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in empirischen Forschungsmethoden
- Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Dokumentation und Aufbereitung wissenschaftlicher Daten
- ausgezeichnete mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit in Deutsch (mind. C1) sowie sehr gute Englischkenntnisse (mind. B2)
- Empathische und respektvolle Kommunikationsfähigkeit sowie Freude an der Arbeit mit älteren Menschen
- selbstständige, sorgfältige, strukturierte und verlässliche Arbeitsweise sowie Bereitschaft, operative Verantwortung vor Ort zu übernehmen; verantwortungsvoller Umgang mit vertraulichen Forschungsdaten
- Wohnort in gut erreichbarer Nähe zur Westfield Shopping City Süd (SCS) bzw. nachweislich sehr gute und zuverlässige Erreichbarkeit der SCS (ca. 20-30 Minuten) sowie verlässliche regelmäßige Vor-Ort-Verfügbarkeit und zeitliche Flexibilität

Darüber hinaus sind folgende Kriterien wünschenswert:

- ausgeprägtes Interesse an Gesundheitsförderung, Bewegung im Alter, Interventionsforschung und partizipativer Forschung
- Führerschein und eigenes Auto von Vorteil
- Erfahrung mit qualitativen und/oder quantitativen Forschungsmethoden, Datenerhebung oder Forschungsdatenmanagement
- Kenntnisse einschlägiger Software-Programme (z.B. R, SPSS, Nvivo etc.) zur Datenaufbereitung und -analyse bzw. Bereitschaft, sich in diese einzuarbeiten
- Erfahrung im wissenschaftlichen Schreiben, der Mitarbeit an Forschungsprojekten, Gruppenbetreuung, Bewegungsanleitung oder Projektorganisation
- bereits vorhandene Erste-Hilfe-Kenntnisse oder Bereitschaft zur Teilnahme an projektspezifischen Sicherheits- und Erste-Hilfe-Schulungen

Ihre Perspektive

- Teilzeitanstellung (mind. 8 bis max. 16 Std./Woche) vorerst befristet bis 31.05.2027
- Mindestgehalt von EUR 2.759,20 brutto monatlich (14x) auf Vollzeitbasis

- Einstufung als Projektmitarbeiter_in gem. [Kollektivvertrag der Universitäten §49](#) VwGr. C (Hinweis: Für diese Einstufung darf noch kein abgeschlossenes Masterstudium vorliegen)
- sinnstiftende Tätigkeit in einem innovativen Citizen-Science- und Gesundheitsförderungsprojekt
- praxisnahe Einblicke in Interventionsentwicklung, partizipative Forschung und wissenschaftliche Evaluation
- Möglichkeit zur wissenschaftlichen Mitwirkung an Auswertungen, Forschungsberichten, Konferenzbeiträgen und Publikationen; eine Mitautor_innenschaft richtet sich nach Art und Umfang des tatsächlichen wissenschaftlichen Beitrags
- nach individueller Vereinbarung kann geprüft werden, ob sich eine Bachelor- oder Masterarbeit thematisch an das Projekt anbinden lässt
- fundierte Einschulung, klare Arbeitsabläufe und laufende fachliche Begleitung durch die Projektleitung
- Zusammenarbeit in einem interdisziplinären und internationalen Projektteam sowie flexible Gestaltung von Vor- und Nachbereitungsaufgaben; Programmdurchführung und Datenerhebung finden überwiegend vor Ort statt
- flexible Arbeitszeitgestaltung sowie Homeoffice-Möglichkeit
- zahlreiche Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- umfassende Angebote zur internen Weiterbildung und Coaching
- umfangreiches Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Universitäts-Sportinstituts (USI)

Die Universität für Weiterbildung Krems sieht in der Diversität ihrer Mitarbeiter_innen hohes Innovationspotential und bekennt sich zur Vielfalt als leitendes Prinzip. Wir möchten daher explizit auch Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die über das geforderte Profil verfügen, dazu einladen, sich auf die Stelle zu bewerben.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen Frau [Marlene Kritz](#) zur Verfügung.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre überzeugende Online-Bewerbung bis spätestens **09.09.2026** über unser Online-Tool: <https://www.donau-uni.ac.at/jobs>

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.
Vorsitzender des Senats